

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg

Bekanntgabe nach § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geändert worden ist.

Die SBH Wind Broderstorf GmbH & Co. KG beabsichtigt in der Gemarkung Neuendorf den Typ einer mit Bescheid vom 12.11.2018 genehmigten Windenergieanlage (WEA) zu ändern. Beantragt ist nun die Errichtung einer WEA vom Typ ENERCON E-115 EP3 E3 mit einer Nennleistung von 4,2 MW, einer Nabenhöhe von 135,00 m und eine, Rotordurchmesser von 115,71 m. Zu der WEA gehören als Nebeneinrichtungen die erforderlichen Kranstellflächen und Zuwegung.

Für die Errichtung und den Betrieb der WEA ist eine Genehmigung nach § 16 BImSchG beantragt.

Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg als Genehmigungsbehörde hat eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Absatz 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG durchgeführt.

Die Prüfung hat zu dem Ergebnis geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Die möglichen erheblichen Auswirkungen des Vorhabens wurden anhand der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien beurteilt.

Das Vorhabengebiet befindet sich im ländlichen Raum. Erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser werden ausgeschlossen.

Kleinflächige und damit geringe Auswirkungen gehen von dem Vorhaben auf das Schutzgut Boden, Natur und Landschaft aus. Die durch das Vorhaben verursachten Flächenversiegelungen und Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes werden als Eingriff im Sinne des BNatSchG bewertet und entsprechend ausgeglichen.

In unmittelbarer Nähe zu der geplanten WEA (Wirkzone I = Rotorradius + 100m) befinden sich keine nach § 30 BNatSchG bzw. nach § 20 NatSchAG M-V geschützten Biotope.

Aufgrund der Abstände von mehr als 3.800 m zu den nächstgelegenen SPA- und FFH-Gebieten sowie einem Abstand von mehr als 9.000 m zu dem Naturschutzgebiet „Bockhorst“ kann eine erhebliche Beeinträchtigung dieser Gebiete ausgeschlossen werden.

Es sind keine Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete in der Nähe zum Vorhabenstandort vorhanden.

Die Landschaftsschutzgebiete „Wolfsberger Seewiesen“ (LSG_L102) und „Carbäkniebung“ (LSG_L148) befinden sich in über 1.800 m Entfernung und können durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt werden.

Nationalparke und nationale Naturmonumente entsprechend Nummer 2.3.3 sowie Biosphärenreservate entsprechend Nummer 2.3.4 als auch Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte laut Nummer 2.3.10 sind in diesem Vorhabengebiet nicht vorhanden. Das Vorhaben befindet sich

nicht in einem Gebiet, in dem die in den Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen überschritten werden.

Durch die von der WEA verursachten Schall- und Schattenimmissionen können antragsgegenständlich keine Beeinträchtigungen für den Menschen hervorrufen werden.

Die sich aus der Errichtung und dem Betrieb der WEA ergebenden Auswirkungen auf die Avifauna werden durch die Aufnahme von artenschutzrechtlichen Auflagen und durch Kompensationsmaßnahmen in der Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung in den Genehmigungsbescheid zur Einhaltung der Bestimmungen des BNatSchG geregelt.

Es liegen keine erheblichen Einschränkungen besonderer Nutzungen des Gebietes vor. Das Ausmaß der Auswirkungen, die Schwere und Komplexität der Auswirkungen, die Wahrscheinlichkeit der Auswirkungen, die Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen erreichen nicht den Umfang, der eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich macht.

Aus der Betrachtung der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie den Merkmalen der möglichen Auswirkungen ergibt sich, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die in Anlage 3 Nr. 2.3 genannten Schutzgüter des UVPG hervorgehoben werden können.

Zusammenfassend ist im Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, dass keine erheblichen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG aufgrund ihres möglichen Ausmaßes entstehen können. Aufgrund der überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen und die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend § 7 Absatz 1 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2, Abs. 4 UVPG nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Die zuständige Genehmigungsbehörde wird über den Antrag nach den Vorschriften des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) entscheiden.

Rostock, den 02.07.2020

Jonas Dührkop